

## **ZWEITE BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten  
(3. Ausschuss)**

**zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
eingegangenen Wahleinsprüchen**

### **A Problem**

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind 13 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen vier Wahlprüfungsverfahren. Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

### **B Lösung**

Zurückweisung von vier Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit beziehungsweise offensichtlicher Unbegründetheit (§§ 37 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen;
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30);
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

#### **Einstimmigkeit zu den Anlagen 1 bis 4 im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

#### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

die aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 31. August 2022

### **Der Wahlprüfungsausschuss**

**Michael Noetzel**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn C.C., C.<sup>1</sup>  
- Az.: WP 8/5 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 18. Sitzung am 24. August 2022 beschlossen,  
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober 2021 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021, eingegangen am 15. Oktober 2021, legte der Einspruchsführer Einspruch gegen die Landtagswahl vom 26. September 2021 bei der Landeswahlleitung ein. Der Einspruchsführer ist als Direktkandidat der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlkreis C<sup>2</sup> aufgestellt worden. Er habe die Mitgliedschaft in der Partei gekündigt, sei aber zum Zeitpunkt der Landtagswahl noch Parteimitglied gewesen. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 wurde ihm der Austritt zum 1. Oktober 2021 bestätigt.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass aufgrund eines Disputs zwischen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Einspruchsführer seitens der Partei für ihn weder plakatiert worden sei noch Wahlkampfmaterialien (Plakate, Flyer) an ihn ausgehändigt worden seien. Darin sieht der Einspruchsführer eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Zu den Streitigkeiten zwischen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Einspruchsführer hat es Mitte August 2021 diverse Presseberichterstattungen mit Erklärungen vonseiten des Einspruchsführers sowie von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben. So lässt sich aus den Berichterstattungen des NDR und des Nordkuriers aus dem August 2021 entnehmen, dass der Einspruchsführer ein Wahlvideo mit verstörenden Kriegsszenen veröffentlicht habe, ohne dass dies mit dem Kreis- oder Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgestimmt gewesen sei.

---

<sup>1</sup> Die Initialen und der Wohnort sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>2</sup> Der Wahlkreis ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Kreis- und Landesverband der Partei distanzieren sich von dem Wahlvideo und stellen die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Einspruchsführer im Wahlkampf infrage. Der Einspruchsführer habe nach der Kritik an diesem Video seinen Parteiaustritt erklärt, habe aber trotzdem einen Antritt zur Landtagswahl als Einzelbewerber prüfen lassen. Sei dies nicht möglich, wolle er gleich nach der Wahl aus der Partei austreten. Trotz Bemühungen habe sich für die Partei keine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Einspruchsführer als möglich erwiesen. Die eigene Partei halte den Einspruchsführer für ungeeignet für einen Sitz im Landtag, so die Sprecherin des Kreisvorstandes der Partei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. Juni 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach meldeamtlicher Mitteilung vom 18. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der Einspruchsführer hat seinen begründeten Einspruch vom 12. Oktober 2021 schriftlich bei der Landeswahlleitung eingelegt, welcher dort am 15. Oktober 2021 einging. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Zunächst muss es sich bei den nach § 35 LKWG M-V anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen um auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Akten von Wahlorganen und Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter, wie etwa Parteien im Wahlkampf, fallen grundsätzlich nicht darunter, es sei denn, es handelt sich um gravierende Gesetzesverstöße Dritter, die das Wahlergebnis beeinflussen können (vergleiche Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 6).

Bei der Verwehrung der Plakatierung und Ausgabe von Wahlkampfmaterial der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Einspruchsführer handelt es sich um eine Entscheidung und Verhaltensweise eines Dritten. Ein gravierender Gesetzesverstoß ist hier nicht ersichtlich. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine Fehler der Wahlbehörden oder Wahlorgane im Rahmen der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern entnehmen.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, es sei ihm nicht möglich gewesen, auf seine Person und Ziele aufmerksam zu machen, ist zu entgegnen, dass der Einspruchsführer bereits mit jenem umstrittenen Wahlvideo auf seine Person und Ziele aufmerksam machte. Dieses diene als Anlass für die Streitigkeiten mit der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Partei entschied sich daraufhin, keine weitere Wahlwerbung für den Einspruchsführer zu machen und sich von dem veröffentlichten Wahlvideo ausdrücklich zu distanzieren. Nach Auseinandersetzungen mit der Partei hat der Einspruchsführer seinen Parteiaustritt erklärt. Auch der Vorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte vor dem Hintergrund des umstrittenen Wahlvideos eine weitere Zusammenarbeit und Unterstützung im Wahlkampf nicht als möglich erachtet und den Einspruchsführer darüber hinaus als ungeeignet für einen Sitz im Schweriner Landtag eingeschätzt.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, seine Kandidatur als Direktkandidat sei ad absurdum geführt worden, ist zu entgegnen, dass durch die in der Presse bestätigte Austrittsabsicht auch bei der breiten Masse der Eindruck entstand, dass der Einspruchsführer sich von der Partei lösen wollte. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass er eine Einzelkandidatur in Betracht ziehen wollte und prüfen lassen habe. Als Alternative ist ein Parteiaustritt direkt nach der Landtagswahl vom Einspruchsführer verkündet worden. Dieser Parteiaustritt ist dem Einspruchsführer zum 1. Oktober 2021 bestätigt worden.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, er sei gegenüber den anderen Kandidaten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ungleich behandelt worden, ist zu entgegnen, dass im Hinblick auf die Wahlergebnisse der Direktkandidaten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch in den benachbarten Wahlkreisen keine signifikanten Unterschiede zu erkennen sind.

Wahlergebnis der Erststimmen für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in %:

**Wahlkreis C.<sup>3</sup> – 2,1**

Wahlkreis 13 (Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern Greifswald I) – 3,2

Wahlkreis 22 (Mecklenburgische Seenplatte V) – 3,1

Wahlkreis 35 (Vorpommern-Greifswald IV) – 2,3

Wahlkreis 36 (Vorpommern-Greifswald V) – 2,6

---

<sup>3</sup> Der Wahlkreis ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt sich nicht erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD, Beschluss gefasst.

**Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn D.D., D.<sup>4</sup>  
- Az.: WP 8/6 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 18. Sitzung am 24. August 2022 beschlossen, dem  
Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober 2021 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 legte der Einspruchsführer seinen Einspruch schriftlich bei der Landeswahlleitung ein, welches dort am 14. Oktober 2021 einging. Der Einspruchsführer ist als Einzelkandidat im Wahlkreis D<sup>5</sup> zur Landtagswahl am 26. September 2021 angetreten.

Zur Begründung trägt er vor, dass ihm durch die Platzierung auf dem Stimmzettel ein Wettbewerbsnachteil entstanden sei, da die Wähler, die ihn wählen wollten, seinen Namen auf dem Stimmzettel nicht hätten finden können.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. Juni 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

---

<sup>4</sup> Die Initialen und der Wohnort sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>5</sup> Der Wahlkreis ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach meldeamtlicher Mitteilung vom 31. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der schriftliche und begründete Einspruch vom 11. Oktober 2021 ist am 14. Oktober 2021 und somit innerhalb der Frist bei der Landeswahlleitung eingelegt worden. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind somit erfüllt.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob bei der Vorbereitung der Wahl ein Fehler bei der Reihenfolge der Namensauflistung auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis D zur Landtagswahl am 26. September 2021 erfolgt und dem Einspruchsführer dadurch ein Wettbewerbsnachteil entstanden sein könnte.

Eine Reihenfolge der Wahlvorschläge kann nach unterschiedlichen Kriterien bestimmt werden, die mit dem Gebot der Chancengleichheit der Wahlbewerber vereinbar sein müssen. Welche Normierung am sachgerechtesten und geeignetsten ist, entscheidet der Gesetzgeber, um jeden Anschein sachfremder Differenzierung zu vermeiden (vergleiche Seedorf in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 30 Randnummer 7).

Gemäß § 22 Absatz 2 LKWG M-V werden bei der Gestaltung des Stimmzettels die Kandidaten in der folgenden Reihenfolge aufgeführt:

1. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für eine der an der letzten Wahl gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl landesweit erreichten Stimmenzahl,
2. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Partei oder Wählergruppe,
3. Einzelbewerbungen in alphabetischer Reihenfolge des Namens.

Der Einspruchsführer ist als Einzelkandidat bei der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern angetreten. Daraus folgt, dass er auf dem Wahlzettel nach den Bewerbern und Listen der an der letzten Wahl in gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien und nach den Bewerbern oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, gelistet wird. Entsprechend dieser Vorgaben ist der Einspruchsführer auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis D gelistet worden.

Zudem werden Bewerber nicht dadurch unzulässig benachteiligt, dass sie auf der linken Seite des Stimmzettels erst nach Leerfeldern, die durch Landeslisten auf der rechten Seite verursacht sind, im unteren Bereich des Stimmzettels gelistet werden. Zweifel an der Unvereinbarkeit mit dem Gebot der Chancengleichheit der Wahlbewerber sind dahingehend unbegründet (vergleiche Seedorf in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 30 Randnummer 11).

Die Gestaltung des Stimmzettels zur Landtagswahl am 26. September 2021 ist somit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Der Beanstandung, dass Wähler den Namen des Einspruchsführers auf dem Stimmzettel nicht hätten finden können, ist zu entgegnen, dass den Wählerinnen und Wählern die gründliche Kenntnisnahme des Stimmzettels zuzumuten ist und der Gesetzgeber von einem mündigen, verständigen und verantwortungsbewussten Bürger ausgehen kann, der seine Wahlentscheidung dementsprechend trifft. Maßgeblich für die Wahlentscheidung ist weniger die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel, sondern sind eher die politischen Ziele der Parteien, Parteiprogramme und die Zugkraft der einzelnen Kandidaten (vergleiche Seedorf in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 30 Randnummer 11).

Ferner bestand für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, sich noch vor der Wahl über die Gestaltung der Amtlichen Stimmzettel zu informieren. Die Möglichkeit zur Information über die Musterstimmzettel war und ist bis heute über die Internetseite des Landesamtes für innere Verwaltung M-V für alle 36 Wahlkreise gegeben.

Ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt sich nicht erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD, Beschluss gefasst.

**Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch  
der Frau E.E.<sup>6</sup>, Rostock  
- Az.: WP 8/9 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 18. Sitzung am 24. August 2022 beschlossen, dem  
Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober 2021 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch am 2. Oktober 2021 per E-Mail beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern und ebenfalls per E-Mail am 5. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung eingelegt.

Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, dass laut eines Beitrages des NDR 163 Briefwahlstimmen aus den Wahlkreisen 17, 18 und 19 für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 nicht gewertet worden seien, da die Deutsche Post die Briefe nicht rechtzeitig zugestellt habe.

Laut Stellungnahme der Deutschen Post AG vom 27. September 2021 ist am Morgen desselben Tages festgestellt worden, dass im Briefzentrum Hamburg zwei Kisten mit Briefsendungen nach Mecklenburg-Vorpommern vom Samstag, dem 25. September 2021, übersehen und dementsprechend nicht an die zuständigen Wahlämter ausgeliefert wurden. Dies sei jedoch ein Ausnahmefall. Nicht betroffen seien Wahlbriefe, die bis zur von der Post veröffentlichten Einsendefrist, dem 23. September 2021, eingeworfen wurden. Insgesamt habe die Post die ihr anvertrauten Wahlbriefe zuverlässig an die Wahlämter zugestellt, auch solche, die noch am Freitag und Samstag, dem 24. und 25. September 2021 mit Sondertransporten zugestellt wurden.

---

<sup>6</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführerin anonymisiert.

Laut Landeswahlleitung seien von den nicht zugestellten 370 Wahlbriefen 163 für die Landtagswahl in Mecklenburg- Vorpommern zugeordnet worden.

Davon betrafen:

- 4 Briefe den Wahlkreis 8 – Schwerin I,
- 75 Briefe den Wahlkreis 17 – Ludwigslust-Parchim I,
- 24 Briefe den Wahlkreis 18 – Ludwigslust-Parchim II,
- 60 Briefe den Wahlkreis 19 – Ludwigslust-Parchim III.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 28. Juni 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, dass ihr Einspruch bereits unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne.

Die Einspruchsführerin hat nach der Übersendung des vorläufigen Ergebnisses innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgegeben, die jedoch nicht zur Förderung des Verfahrens beitragen konnte.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben.

Nach Mitteilung der Gemeindegewahlleiterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 20. Januar 2022 war die Einspruchsführerin für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Der Einspruch ist gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen.

Die Schriftform, analog des § 126 Absatz 1 BGB, erfordert eine Unterzeichnung vom Aussteller mittels eigenhändiger Namensunterschrift. Das Schriftformerfordernis wird nicht durch die Einspruchseinlegung per unsigned E-Mail erfüllt, denn E-Mails geben keinen sicheren Hinweis darauf, ob der angegebene Absender auch der wirkliche Absender ist. Ist das Erfordernis der Schriftform nicht erfüllt, ist der Einspruch zurückzuweisen (vergleiche Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021 § 49, Randnummer 29).

Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch am 2. Oktober 2021 beim Landtag und 5. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung per E-Mail eingelegt. Die E-Mails sind nicht eigenhändig unterzeichnet und enthalten auch kein eigenhändig unterzeichnetes Dokument als Anlage. Weiterhin lässt sich nicht erkennen, dass die E-Mails eine Signatur enthalten. Darüber hinaus ist die Einspruchsführerin vom Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine E-Mail das Schriftformerfordernis nicht erfüllt. Die Einspruchsführerin hielt jedoch diese Form weiterhin für ausreichend. Die Form der Einspruchseinlegung per E-Mail wird der in § 35 Absatz 2 LKWG M-V geforderten Schriftform nicht gerecht. Der Einspruch ist unzulässig und daher zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist der Einspruch – die Zulässigkeit unterstellt – offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der nicht zugestellten Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorliegen könnte. Zunächst muss es sich bei den nach § 35 LKWG M-V zu überprüfenden Entscheidungen und Maßnahmen um auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Akten von Wahlorganen und Wahlbehörden handeln. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter, wie von Postunternehmen bei der Beförderung von Wahlunterlagen, fallen grundsätzlich nicht darunter (vergleiche Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 6, vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4600, Seite 14).

Darüber hinaus hat gemäß § 26 Absatz 3 LKWG M-V die wählende Person der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr zugeht. Nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen werden zurückgewiesen und gelten als nicht abgegeben, gemäß § 31 LKWG M-V. Für die Frage, bis wann der Briefwähler den Wahlbrief hätte absenden müssen, um einen rechtzeitigen Zugang bis zum Wahltag um 18:00 Uhr sicherzustellen, hat die Deutsche Post AG empfohlen, die Wahlbriefe bis zum Donnerstag, dem 23. September 2021 einzusenden. Auch die Landeswahlleitung hat in der Pressemitteilung vom 20. September 2021 gleichlautende Empfehlung ausgesprochen. Bei regelmäßiger Beförderung kann davon ausgegangen werden, dass im Wahlgebiet spätestens drei Tage vor der Wahl der zur Post gegebene Wahlbrief am Tag vor der Wahl bei der zuständigen Stelle eingeht (vergleiche Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 36 Randnummer 22). Für Briefe, die also nach Donnerstag, dem 23. September 2021 in die Post gegeben wurden, konnte man bei regelmäßiger Beförderung schon nicht mehr von einer rechtzeitigen Zustellung ausgehen. Nur durch eine Sonderzustellungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat und der Deutschen Post AG war eine spätere Zustellung von Wahlbriefen überhaupt noch möglich.

Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt und das Risiko einer verspäteten Ankunft, das bei einer Übersendung mit der Post nie völlig auszuschließen ist, trägt mithin grundsätzlich der Wahlberechtigte (vergleiche Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 36 Randnummer 21). Die Briefwähler hätten ihre Wahlbriefe entsprechend der Empfehlung bis zum 23. September 2021 einsenden können, um bei regelmäßiger Beförderung mit einer rechtzeitigen Zustellung zu rechnen. Bei einer späteren Einsendung muss sich der Wähler über etwaige Risiken bewusst sein.

Drüber hinaus haben die durch die Zustellungsspanne nicht gewerteten Stimmen auch keine Auswirkungen auf den Wahlausgang in den betroffenen Wahlkreisen. Es handelt sich hier insgesamt um 163 Wahlbriefe für vier verschiedene Wahlkreise. Davon entfielen 75 Wahlbriefe auf den Wahlkreis 17, mit dem Wahlsieger Dr. Till Backhaus. Selbst wenn alle diese Wahlbriefe – was unwahrscheinlich ist – auf eine andere Person oder eine andere Partei gelautet hätten, wäre daraus kein anderes Resultat weder für die Person noch die Partei gefolgt. Der Vorfall hatte auch keine Auswirkungen auf die Zweitstimmenergebnisse.

Ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt sich nicht erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss mehrheitlich, bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP, Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der CDU, Beschluss gefasst.

## **Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn F.F.<sup>7</sup>, Demmin  
- Az.: WP 8/12 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 18. Sitzung am 24. August 2022 beschlossen, dem  
Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### **Tatbestand**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober 2021 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nummer 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Am 30. September 2021 legte der Einspruchsführer seinen Einspruch zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein. Die Kreiswahlleitung hat den Einspruch zuständigkeitshalber am 7. Oktober 2021 an die Landeswahlleitung übergeben.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass ihm am Wahltag um 16:15 Uhr der Zugang zum Wahllokal zum Zweck der Wahlbeobachtung verwehrt worden sei. Er sei nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet gewesen. Eine entsprechende Bescheinigung hätte er gehabt. Der Wahlvorstand habe ihm am Wahltag erst nach 18:00 Uhr auf seinen Antrag hin den Zugang ermöglicht. Im Übrigen hätte er das Wahllokal zu dieser Zeit nur betreten dürfen, wenn sich keine Wähler mehr dort befunden hätten.

Laut Stellungnahme des Gemeindevahlleiters der Stadt Demmin habe der Einspruchsführer jedoch keine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Er sei vom Wahlvorsteher diesbezüglich belehrt worden und verließ das Wahllokal „beermann arena“ daraufhin anstandslos.

---

<sup>7</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 30. März 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne.

Der Einspruchsführer hat nach Übersendung des vorläufigen Ergebnisses eine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, in der er seine Begründung aus der Einspruchsschrift wiederholte und vertiefte.

Der Wahlprüfungsausschuss hat daraufhin beschlossen, die Landeswahlleiterin um weitere Ermittlungen in diesem Fall zu bitten. Dabei hat sich herausgestellt, dass auch der Wahlvorsteher im Wahlbezirk des Einspruchsführers bei seiner Aussage blieb, der Einspruchsführer habe keine Maske getragen und kein Attest vorgewiesen. Darüber hinaus habe die Stadtwahlleitung Demmin dem Einspruchsführer die Beobachtung der Stimmenauszählung im Rathaus gestattet, nachdem er gesondert platziert worden sei. Außerdem sei der Einspruchsführer noch in einem weiteren Wahllokal erschienen, um dort zu wählen. Auch in diesen beiden Fällen sei er ohne Benutzung einer Maske und ohne Vorlage eines Attestes erschienen.

Im Wahllokal, in dem er wählen wollte, wies man ihn darauf hin, dass ihm bereits Briefwahlunterlagen zugesandt wurden und er nur an einer Urnenwahl teilnehmen könne, wenn er die Briefwahlunterlagen vorlege. Der Einspruchsführer reagierte darauf derart ungehalten, dass die Stadtwahlleitung und die Polizei hinzugezogen wurden. Daraufhin habe er die Unterlagen gebracht und konnte seine Stimme abgeben. Diese Stimmenabgabe sei ohne Maske und ohne Vorlage eines Attestes erfolgt. Sie sei zugunsten des Wählers nur zugelassen worden, weil sich zu dem Zeitpunkt kein anderer Wähler im Raum befunden habe.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Demmin vom 21. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der Einspruchsführer hat seinen begründeten Einspruch am 30. September 2021 zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung eingelegt. Für die Fristwahrung ist ausschließlich der Zugang bei der zuständigen Stelle entscheidend (vergleiche Michler in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 54. Edition, § 31 Randnummer 65). Gemäß § 35 Absatz 2 LKWG M-V ist die zuständige Stelle die Landeswahlleitung. Bei dieser ist der Einspruch am 7. Oktober 2021 eingegangen. Die Erhebung des Einspruchs noch vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses am 11. Oktober 2021 und damit vor Beginn der Frist nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V hat keinen Einfluss auf die Zulässigkeit. Eine Wahl kann schon vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden. Voraussetzung ist nur, dass die anzufechtende Wahl überhaupt schon stattgefunden hat (vergleiche Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind somit erfüllt.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt.

Als möglicher Fehler bei der Durchführung der Wahl könnte eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Betracht kommen. Gemäß § 27 LKWG M-V sind die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt, dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, jedoch können in Zeiten der COVID-19-Pandemie Infektionsschutzmaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Einhaltung von Mindestabständen für den Zutritt und den Aufenthalt im Wahlraum gelten (vergleiche Böth in: Schreiber, BWahlG, § 31 Randnummer 10). Dies ist geboten, um zu vermeiden, dass Wahlen zu einem Superspreader-Event werden (vergleiche Thum in: Schreiber, BWahlG § 10 Randnummer 9). Das Zutrittsrecht findet seine Grenze, wenn das Wahlgeschäft gestört würde. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung darf von niemandem dazu missbraucht werden, durch sein Verhalten die Wahlhandlung zu stören. In diesem Fall wird ein berechtigtes Verweilen im Wahllokal zu einem unbefugten Aufenthalt und muss vom Wahlvorstand unterbunden werden (vergleiche Böth in: Schreiber, BWahlG, § 31 Randnummer 3).

Auch für die Landtagswahl am 26. September 2021 sind Infektionsschutzmaßnahmen getroffen worden. Gemäß § 7 Absatz 2 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)<sup>8</sup> bestand die Pflicht, die Auflagen der Anlage 36a einzuhalten. Gemäß der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V bestand unter anderem für alle Wahlberechtigten vor und in den Wahllokalen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ausnahmen haben lediglich für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung haben tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung haben nachweisen können, bestanden. Gemäß Anlage 36a Nummer 3 Corona-LVO M-V konnte der Wahlvorstand Personen den Zutritt zum Wahllokal verwehren, wenn diese entgegen der Regelung der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V das Wahllokal betreten wollten.

---

<sup>8</sup> In der Fassung des Beschlusses vom 25. August 2021.

Der Einspruchsführer hat sich im Wahllokal „beermann arena“ aufgehalten, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und ohne eine ärztliche Bescheinigung über eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen zu können. Er wurde bezüglich der Maskenpflicht belehrt und hätte sich entweder durch entsprechendes Attest oder durch Aufsetzen einer Maske Zugang verschaffen können. Dies tat er nicht. Somit hat er gegen die infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V verstoßen und durch dieses Verhalten die Wahlhandlung gestört. Das Verhalten des Einspruchsführers wiederholte sich auch in zwei weiteren Wahllokalen, in denen jedoch zu seinen Gunsten eine Teilnahme als Wahlbeobachter sowie auch als Wähler ohne Benutzung einer Maske ermöglicht wurde.

Der Wahlvorstand hat dem Einspruchsführer aufgrund des Verstoßes gegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V während der Wahlzeit um 16:15 Uhr zum Zwecke der Wahlbeobachtung den Zutritt zum Wahllokal „beermann arena“ rechtmäßig verwehrt. Darüber hinaus sind auch die Entscheidungen der Wahlvorstände im Rathaus und im Wahllokal, in denen der Einspruchsführer letztlich als Wahlbeobachter beziehungsweise an der Urnenwahl teilnahm, entsprechend der Regelungen der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V erfolgt.

Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist nicht ersichtlich. Somit lässt sich auch kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.